



Beschlussvorlage

BV0016/2019

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		14.02.2019
Hauptausschuss		20.02.2019
Stadtverordnetenversammlung		27.02.2019

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachbereich IV - Bürgerdienste**

Betreff: Beschluss BV Ladenöffnungszeiten 2019 bis 2021

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2019 bis 2021

Begründung:

I. Sachverhalt

Seit 2009 legt die Stadt Hennigsdorf Sonntage fest, die gemäß des Brandenburger Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) es den Händlern für bestimmte stadtweite Ereignisse erlauben, die Besucherströme auch in ihrem Interesse zu nutzen.

Dabei ist die Stadt Hennigsdorf grundsätzlich dem Duktus des Gesetzes gefolgt und hat wie folgt in den vergangenen Jahren den Händlern an besonderen kulturellen städtischen Höhepunkten die Möglichkeiten der Öffnungszeiten an Sonntagen eingeräumt:

2009	3 Sonntagsöffnungen
2010	4 Sonntagsöffnungen
2011	6 Sonntagsöffnungen
2012	4 Sonntagsöffnungen
2013	6 Sonntagsöffnungen
2014	5 Sonntagsöffnungen
2015	4 Sonntagsöffnungen
2016	4 Sonntagsöffnungen
2017	5 Sonntagsöffnungen
2018	5 Sonntagsöffnungen

In den zurückliegenden zehn Jahren hat die Stadt somit die bestehende Möglichkeit von maximal zehn Öffnungstagen im Jahr nicht ausgeschöpft.

Andere Städte und Gemeinden im Land Brandenburg sowie auch im Land Berlin haben diese Möglichkeiten vollständig ausgenutzt. In der Regel gab es immer eine deutliche Diskrepanz zwischen den beiden Nachbarländern Berlin und Brandenburg in der Anzahl der Möglichkeiten zur Öffnung an Sonntagen.

Es folgten gerichtliche Entscheidungen, die letztendlich auf das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz dahingehend Auswirkungen hatten, dass das Land Brandenburg im Mai 2018 für das bestehende Gesetz eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes ca. einen Monat später in Kraft setzte.

Es wurden die Bedingungen für mögliche Sonntagsöffnungszeiten genauer definiert und festgeschrieben, um Auslegungen und Wertungen zu minimieren und im Besonderen, die Interessenvertreter (DGB, IHK, Handelsverbände) nachweislich zu beteiligen.

So unterscheidet jetzt die Verwaltungsvorschrift zwischen besonderen und regionalen, wiederkehrenden bereits traditionellen Ereignissen, die mit Besucheraufkommen und Ausstrahlungswirkungen im Vorfeld durch die Ordnungsbehörde zu bewerten sind.

Die Stadtverwaltung hat in einem umfangreichen Verfahren ermittelt, dass wir nach dem Inhalt der Verwaltungsvorschrift drei besondere traditionelle Ereignisse für die kommenden Jahre in der Stadt nachweisen können sowie ein regionales Ereignis, dass ein sehr prägendes Ereignis mit einem starken Zustrom an Besucher aus dem Umland ist.

Die besonderen Ereignisse sind:

- die Hennigsdorfer Festmeile (immer das letzte vollständige Wochenende im August),
- das Handwerkfest zum Erntedank (immer zum kalendarischen Erntedank),
- der Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt (immer am 2. Adventsonntag).

Das regionale Ereignis ist:

- der Kunsthandwerkermarkt am Bürgerhaus (immer im Mai außerhalb von kirchlichen Feiertagen).

Alle Feste haben feste traditionelle wiederkehrende Termine im Veranstaltungskalender der Stadt und eröffnen somit die Möglichkeit, einer Beschlussvorlage über eine ordnungsbehördliche Anordnung (OBV) über drei Jahre, zu erstellen.

Die von der Stadt Hennigsdorf vorgeschlagene Anzahl von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen liegt mit vier Veranstaltungen unterhalb der gesetzlichen zugelassenen Anzahl. Nach den Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 3 BbgLÖG wären insgesamt 10 Wochenenden vorstellbar. Im Interesse der Einhaltung des verfassungsrechtlichen verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes hat die Stadtverwaltung davon abgesehen, diese Höchstzahl auszuschöpfen.

Die geforderte nachweisliche Beteiligung der Interessenvertreter (Handelsverband, IHK, DGB) wurde am 20. Dezember 2018 gem. Anlage 1 versendet und mit einer Terminierung zur Beantwortung zum 15. Januar 2019 versehen.

Es hat nur der Interessenverband der Gewerbetreibenden, der Handelsverband Potsdam, geantwortet (siehe Anlage2).

Die anderen Interessenvertreter haben von der Möglichkeit einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Damit sind aus Sicht der Verwaltung alle Voraussetzungen in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes erfüllt und die OBV ist gem. Anlage 3 den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

Anlagen:

1. Schreiben an Interessenvertreter
2. Antwort des Interessenvertreters
3. OBV 2019-2021

Hennigsdorf, 22.01.2019

gez. Th. Günther

Bürgermeister